821

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1970	Nr. 59

Inhalt

Tag		Seite
23. 6. 70	**Verwaltungskostengesetz (VwKostG)** Bundesgesetzbl. III 610-1	821
23. 6. 70	**Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften** Bundesgesetzbl. III 610-6-5	826
26. 6. 70	Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt	835
26. 6. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Urheberrolle	839
26. 6. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten	840
15. 6. 70	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 7 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1944) Bundesgesetzbl. III 7136-3	841

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 und Nr. 31	842
Verkündungen im Bundesanzeiger	842
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	843

Verwaltungskostengesetz (VwKostG)

Vom 23. Juni 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen,

soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bundesrechtlichen Vorschriften für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der öffentlichen Verwaltung (kostenpflichtige Amtshandlung) die Erhebung von Verwaltungsgebühren oder die Erstattung von Auslagen vorsehen und keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten oder zulassen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Kosten auf Grund von Bundesgesetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden,

1. wenn die Gesetze von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Behörden ausgeführt werden,
2. wenn die Gesetze von den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörden im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

Im übrigen gilt dieses Gesetz nur, soweit es durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates für anwendbar erklärt wird.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kosten

1. des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland,
2. der Gerichte,
3. der Behörden der Justizverwaltung und der Gerichtsverwaltungen sowie des Deutschen Patentamtes,

4. der Behörden nach Absatz 1, soweit sie in den in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten tätig werden,
5. der Bundes- und Landesfinanzbehörden im Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf und im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung,
6. der Deutschen Bundespost,
7. der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften.

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

2. Abschnitt
Allgemeine Grundsätze für Kostenverordnungen

§ 2

Bindung des Verordnungsgebers

Beim Erlaß von Rechtsverordnungen, die auf Grund bundesrechtlicher Ermächtigung gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung regeln, hat der Verordnungsgeber sich im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts zu halten.

§ 3

Gebührengrundsätze

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, daß Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

§ 4

Gebührenarten

Die Gebühren sind durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen.

§ 5

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 6

Kostenermäßigung und Kostenbefreiung

Für bestimmte Arten von Amtshandlungen können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren sind nicht vorzusehen für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

3. Abschnitt
Allgemeine kostenrechtliche Vorschriften

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(4) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1. Bundesanstalt für Bodenforschung,
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt,

3. Bundesanstalt für Materialprüfung,
4. Bundessortenamt,
5. Deutsches Hydrographisches Institut,
6. Bundesamt für Schiffsvermessung,
7. See-Berufsgenossenschaft.

§ 9

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung für die Berechnung maßgebend.

(3) Pauschgebühren werden nur auf Antrag festgesetzt; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 10

Auslagen

(1) Soweit die Auslagen nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und die Erstattung von Auslagen vorgesehen ist, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, werden vom Gebührenschuldner folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafen- und Fernschreibgebühren,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung,
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
5. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 jenes Gesetzes keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 11

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz und Nr. 7 zweiter Halbsatz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 12

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 13

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,

3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 15

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 16

Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 17

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 18

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 19

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen des Bundes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung. In Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund Kostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 20

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 21

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung

noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 22

Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

4. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 23

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 24

Gesetzesänderungen

(1) § 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen, so sind § 14 Abs. 2 sowie die §§ 19 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) anzuwenden, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften."

(2) § 449 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Kosten des Bußgeldverfahrens gilt § 107 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn ein Landesfinanzbehörde den Bußgeldbescheid erlassen hat; an Stelle des § 19 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) gelten § 127 Abs. 1, §§ 130 und 131 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes."

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1970

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Röder

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften

Vom 23. Juni 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Artikel 1

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), erhält die Bezeichnung „Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BFG —)" und wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird die Zahl „4,2" jeweils durch die Zahl „4,5" ersetzt;

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.";

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung der Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn er die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne des Satzes 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.";

   d) hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

   „(6) Hat ein Berliner Unternehmer für einen westdeutschen Unternehmer eine der folgenden sonstigen Leistungen ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen:

   1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;
   2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind;
   3. die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen;
   4. die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modefotografien;
   5. die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern, sofern diese zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen;
   6. die Überlassung von Vorabdruckrechten und Nachdruckrechten, auch zur auszugsweisen Wiedergabe, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken an Verlage, Buchgemeinschaften und Rundfunkanstalten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

   (7) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung von 4,5 auf 5, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Vomhundertsatz der Kürzung erhöht sich auf 6, wenn die Berliner Wertschöpfung im vor-

letzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Die erhöhte Kürzung wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beizufügen.";

e) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8; die Zahl „5" wird dort durch die Zahl „7" ersetzt.

2. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Kürzungsanspruch für Innenumsätze

(1) Hat ein Unternehmer Gegenstände, die er in einer Betriebstätte in Berlin (West) hergestellt hat, zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebstätte verbracht und ist ein Kürzungsanspruch nach § 1 nicht gegeben, so ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des Verrechnungsentgelts (§ 7 Abs. 3) für die verbrachten Gegenstände zu kürzen. Die Lieferung der Gegenstände an Abnehmer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht westdeutscher Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, gilt nicht als gewerbliche Verwendung, es sei denn, daß die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte bearbeitet oder verarbeitet worden sind; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 1 sind belegmäßig und buchmäßig nachzuweisen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.";

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung der Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne des Satzes 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.";

c) hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer sonstige Leistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art ausgeführt, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.";

d) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; die Zahl „5" wird dort durch die Zahl „6" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb folgender Gegenstände:";

b) in Absatz 1 Nr. 11 werden hinter dem Klammerzusatz „(Reichsgesetzbl. I S. 335, 405)" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt, der Punkt hinter dem Wort „sind" durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind

a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet und in handelsübliche Teile zerlegt worden sind.

b) Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rindervierteln gewonnen worden ist. Kotelettstränge, Köpfe von Schweinen, Eis- und Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften brauchen nicht entbeint zu werden. Die Lieferungen und Innenumsätze dieser nicht entbeinten Gegenstände werden nicht begünstigt.

c) Fleisch aus in Berlin (West) zerlegten Tierkörpern in Einzelpackungen bis zu 1000 g.";

c) die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei den nachstehend bezeichneten Gegenständen findet die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 7 vom Hundert ge-

kürzte Entgelt, die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt Anwendung:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, soweit sie nicht unter die Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 11 fallen.

Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei den in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe b bezeichneten Gegenständen jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung.

(4) Bei Zigaretten finden Anwendung

1. die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und nach § 1 a Abs. 1 jeweils nur auf das um 58 vom Hundert gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt,
2. die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Entgelt.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Gegenstände nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz eines maßgeblichen Teils derjenigen westdeutschen Unternehmer erheblich gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß der Gegenstand von einem Berliner Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden ist, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat.

(3) Absatz 2 gilt für Werkleistungen entsprechend. Eine Werkleistung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser die Werkleistung ganz oder teilweise von einem anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.";

b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Tonnegative und Mischbänder von Synchronfassungen gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die technischen Leistungen ausschließlich in Berlin (West) durchgeführt worden sind."

6. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a

Berliner Wertschöpfung

(1) Als Berliner Wertschöpfung im Sinne des § 1 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 gilt der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebstätten des Berliner Unternehmers. Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die Leistung des Berliner Unternehmers aus der Herstellung von Gegenständen und aus Werkleistungen in Berlin (West) auf der Grundlage von Verkaufspreisen ohne Umsatzsteuer. Als wirtschaftlicher Materialeinsatz gilt der dem wirtschaftlichen Umsatz zuzurechnende Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich in Anspruch genommener Werkleistungen auf der Grundlage von Anschaffungskosten. Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer bleiben bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Materialeinsatzes kann der Wert der Berliner Vorleistungen wie folgt berücksichtigt werden:

1. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Gegenstände enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) hergestellt hat, so können 60 vom Hundert des für diese Gegenstände angesetzten Wertes aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.
2. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Werkleistungen enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) ausgeführt hat, so kann der für diese Werkleistungen angesetzte Wert aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang des wirtschaftlichen Umsatzes und des wirtschaftlichen Materialeinsatzes näher bestimmen."

7. § 7 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In den §§ 1 und 13 treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) berechnet. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

(3) Als Verrechnungsentgelt im Sinne des § 1a Abs. 1 ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, um den in die westdeutsche Betriebstätte verbrachten Gegenstand von einem fremden Unternehmer zu erhalten (Marktpreis ohne Umsatzsteuer). Ist ein Verrechnungsentgelt in dieser Weise nicht zu ermitteln, so sind der Kürzung höchstens 115 vom Hundert der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ursprungsbescheinigung

(1) Der Nachweis, daß ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt oder eine Werkleistung in Berlin (West) ausgeführt worden ist, ist durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen, die der Senator für Wirtschaft, Berlin, auf Antrag ausstellt. Der Antrag ist unter Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Voraussetzungen der Herstellung in Berlin (West) (§ 6) erfüllt sind. Die Ursprungsbescheinigung wird dem Antragsteller grundsätzlich in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine Ausfertigung für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6.

(3) Der Senator für Wirtschaft, Berlin, bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Er ist ermächtigt, von den beteiligten Unternehmern Angaben und Unterlagen zur Ermittlung des Tatbestandes sowie über die Höhe der Berliner Wertschöpfung zu verlangen. Die Finanzämter können Auskunft erteilen.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ist der Finanzrechtsweg gegeben."

9. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 bis 3, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke, oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, eine Versandbestätigung des Lieferers oder eine Empfangsbestätigung der Betriebstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen."

10. § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Die Bücher sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.

(2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden

1. bei den Kürzungen nach § 1:
   a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
   b) die Herstellung des Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
   c) der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat,
   d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 1 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
   e) der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Namen, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs und Anschrift,
   f) der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9 Abs. 1),
   g) die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2),
   h) in den Fällen des § 1 Abs. 7 die Berechnung der Berliner Wertschöpfung,

i) in den Fällen des § 6a Abs. 2 die Art der Berliner Vorleistung unter Hinweis auf die empfangene Rechnung und die Ursprungsbescheinigung (§ 8),

k) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift;

2. bei der Kürzung nach § 1a:

a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die in die westdeutsche Betriebstätte verbracht worden sind,

b) die Herstellung der Gegenstände in einer Betriebstätte in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),

c) der Tag, an dem die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte eingegangen sind,

d) der Verwendungszweck,

e) das Verrechnungsentgelt und die Art der Ermittlung;

3. bei den Kürzungen nach § 2:

a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,

b) der Lieferer oder der Leistende,

c) der Ort der Herstellung oder der Werkleistung unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),

d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),

e) der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege,

f) die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind,

g) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1a und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen.";

b) in Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Werden Entgelte oder Verrechnungsentgelte gemindert, so sind Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1a und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen."

12. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen oder Erwerb Anspruch auf die Kürzungen nach den §§ 1a oder 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden."

13. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 hinter der Zahl „1" ein Beistrich gesetzt und „1a" eingefügt; hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden."

14. In § 14 Abs. 5 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1975" ersetzt.

15. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person über, so kann der Rechtsnachfolger (Ersterwerber) die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, soweit der Bauherr sie nicht geltend gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie vom Jahr des Ersterwerbs an mit dem Hundertsatz und für den Zeitraum geltend machen, die für den Bauherrn ohne die Veräußerung maßgebend gewesen wären.";

b) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6;

c) im neuen Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1 und 2" durch die Worte „der Absätze 1 bis 3" ersetzt;

d) im neuen Absatz 6 werden die Worte „nach Absatz 1" durch die Worte „nach Absatz 1 oder Absatz 3" ersetzt.

16. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin oder dem Berliner Pfandbrief-Amt gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben,

die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen."

17. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, ist durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 abgegolten, soweit sie diese nicht übersteigt. Zulagen zum Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach § 42a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben worden ist, bleiben außer Betracht."

18. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

19. § 23 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird der Strichpunkt hinter dem letzten Satz durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gleichzeitig mit anderem Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden;";

b) in Buchstabe b werden vor den Worten „als Wartegeld" die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe a letzter Satz" eingefügt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Ermäßigung" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3" eingefügt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen;

bb) im Satz 3 werden hinter den Worten „so wird die Ermäßigung" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3"

eingefügt;

c) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Ermäßigung nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt. Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) nur zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so ist die Ermäßigung im Verhältnis der letztgenannten Einkünfte in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 zum Gesamtbetrag der Einkünfte und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 zur Summe der Einkünfte aus Berlin (West) aufzuteilen. Die Ermäßigung, die hiernach auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, wird nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt.";

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Zitat „§ 23 Nr. 4" wird durch das Zitat „§ 23 Nr. 4 Buchstabe b" ersetzt;

bb) die Nummer 2 wird gestrichen;

b) im Absatz 2 werden das Zitat „§ 23 Nr. 4" durch das Zitat „§ 23 Nr. 4 Buchstabe b" und das Zitat „§ 25" durch das Zitat „§ 25 Abs. 2" ersetzt.

22. § 27 wird gestrichen.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Zitat „ §§ 21, 22, 26 und 27" durch das Zitat „§§ 21, 22 und 26" ersetzt;

bb) folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Wird im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt, so werden Zulagen je Kalendertag weitergewährt, solange

1. Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
2. Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
3. Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
5. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,
6. Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Heilbehandlung und Berufsförderung),
7. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruf-

lichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

8. Unterhaltsbeitrag während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
9. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz

bezogen wird, höchstens aber für die Dauer von 78 Wochen.";

cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist der aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums.";

bb) hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Maßgebend ist der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergehende Lohnabrechnungszeitraum; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre.";

cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5;

dd) im neuen Satz 5 werden die Worte „Steuerfreie Einnahmen" durch die Worte „Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 42a Abs. 1 Ziff. 2 oder nach § 42a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen" ersetzt;

c) folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden; bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesarbeitslohn, der auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden ist. Zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 2 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.";

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags von 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder einer Deutschen Mark täglich für jedes Kind, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2). In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.";

e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in diesem wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulagen getrennt auszuweisen.";

f) folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, hat der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Zulagenanspruch nach Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegen über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat die Art der Leistung und den Zeitraum, für den sie gezahlt worden ist, im Lohnkonto zu vermerken.";

g) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

24. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 gezahlten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen voneinander getrennt einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 besonders zu bescheinigen."

25. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Buchstabe c gestrichen;

b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Buchstaben a werden die Worte „und in § 27" gestrichen;

bb) im Buchstaben b werden die Worte „und des § 27" gestrichen;

cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 26 Abs. 2,";

dd) Buchstabe d wird gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d;

ee) im neuen Buchstaben d werden die Worte „oder wenn in den Fällen des § 27 eine nichtselbständige Beschäftigung in Berlin (West) nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten ausgeübt worden ist" gestrichen;

c) im Absatz 2 wird das Zitat „§§ 21, 22, 26 und 27" durch das Zitat „§§ 21, 22 und 26" ersetzt;

d) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Zulagen nach § 28 bei monatlicher, wöchentlicher und täglicher Lohnabrechnung Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen."

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl „1971" ersetzt sowie folgende Sätze angefügt:

„Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1970 enden. Für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1971 enden, ist das Gesetz hinsichtlich der Gewährung von Zulagen nach § 28 Satz 1 in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung anzuwenden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Umsätze und Innenumsätze (§ 1 a) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden.";

c) hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 finden Anwendung

1. auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1971 ausgeführt werden,
   a) die Vorschrift des § 1 Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz der Kürzung 4,2 beträgt,
   b) die Vorschrift des § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Kürzung nach § 1 Abs. 1 auf das ungeminderte Entgelt gewährt wird,
2. die Vorschriften des § 1 Abs. 7 und des § 6a auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1970 ausgeführt werden,
3. die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 und 4 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1970 ausgeführt werden,
4. die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.";

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschrift des § 14a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.";

e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5;

f) der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

27. Die Anlage (zu § 28 Abs. 3) „Höhe der Zulage" wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Berlinförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. In der Neufassung ist die Bezeichnung „das Bundesgebiet" durch die Bezeichnung „der Geltungsbereich dieses Gesetzes" und die Bezeichnung „das übrige Bundesgebiet" durch die Bezeichnung „der übrige Geltungsbereich dieses Gesetzes" zu ersetzen.

Artikel 3

(1) Für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1970 enden, sind die Vorschriften in der Anlage zu § 28 Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulage sich um einen Zuschlag von 22 Deutsche Mark bei monatlicher Lohnabrechnung, von 5 Deutsche Mark bei wöchentlicher Lohnabrechnung oder einer Deutschen Mark bei täglicher Lohnabrechnung für jedes Kind erhöht, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Satz 1 genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag

eine Deutsche Mark je Arbeitstag; zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.

(2) Zulagen, die nach dem 31. Dezember 1969 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu berechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen der neu berechneten Zulage und der bisher gewährten Zulage ist bei der nächsten Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. § 28 Abs. 4 Satz 3 bis 6 und § 29 Abs. 5 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für Arbeitnehmer, die während des in Betracht kommenden Zeitraums aus dem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber ausgeschieden sind. Ist eine Auszahlung des Unterschiedsbetrags im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht möglich, so ist dies dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, mitzuteilen. Dabei hat der Arbeitgeber die Höhe des Unterschiedsbetrags und die vollständige Anschrift des Arbeitnehmers anzugeben. Der Arbeitnehmer kann die Auszahlung des Unterschiedsbetrags bei dem bezeichneten Finanzamt beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid. Auf die Festsetzung und Auszahlung des Unterschiedsbetrags durch das Finanzamt sind die Vorschriften des § 29 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit vorstehend nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Abschnitt 2

Artikel 4

Im Land Berlin ist § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347) mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Kündigung von Pachtverträgen über kleingärtnerisch genutztes Land Ersatzland nur zu gewähren ist, soweit und sobald dafür Flächen zur Verfügung stehen, die in den Bauleitplänen als Dauerkleingärten ausgewiesen sind.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1970

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Röder

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt

Vom 26. Juni 1970

Auf Grund des § 22 Abs. 2, § 36a Abs. 4 des Patentgesetzes, des § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und der §§ 7, 36 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, sämtlich in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1) und zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen des Patentamts werden Kosten (Gebühren und Auslagen), über die nicht anderweitig durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen Bestimmungen getroffen sind, nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Kosten bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(2) Kosten sind auch die Auslagen, die durch eine erneute Veröffentlichung im Patentblatt oder im Warenzeichenblatt oder durch den Neudruck oder die Änderung einer Offenlegungsschrift, Auslegeschrift oder Patentschrift entstehen, sofern sie der Anmelder veranlaßt hat.

(3) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1, 3 bis 6 und 9 bis 11 der Kostenordnung entsprechend.

(4) Soweit sich aus dem Ersten Teil des Kostenverzeichnisses (Gebührenverzeichnis) nichts anderes ergibt, werden neben den Gebühren Auslagen nach dem Zweiten Teil des Kostenverzeichnisses (Auslagenverzeichnis) und Postgebühren, mit Ausnahme der Telegrafen- und Fernschreibgebühren, nicht besonders erhoben. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht vorgesehen ist.

§ 3

(1) Von der Zahlung der Kosten sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden;
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Kosten Dritten aufzuerlegen.

(3) Kostenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlichrechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(4) Für die Leistung von Amtshilfe wird eine Gebühr nicht erhoben. Auslagen sind von der ersuchenden Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wem durch die Entscheidung des Patentamts oder des Patentgerichts die Kosten auferlegt sind;
3. wer die Kosten durch eine vor dem Patentamt abgegebene oder dem Patentamt mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Gebühren werden mit der Stellung des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Bei schriftlichen Anträgen ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Patentamt maßgeblich.

(2) Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 6

(1) Das Patentamt kann die Zahlung eines Auslagenvorschusses verlangen.

(2) Das Patentamt kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung der Gebühr oder des Auslagenvorschusses abhängig machen.

§ 7

Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie vom Antragsteller anläßlich der Amtshandlung eingereichte Unterlagen können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind. Von der Zurückbehaltung ist abzusehen,

1. wenn der Eingang der Kosten mit Sicherheit zu erwarten ist;
2. wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung der Herausgabe einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden

bringen würde, und nicht anzunehmen ist, daß sich der Schuldner seiner Pflicht zur Zahlung der Kosten entziehen wird;

3. wenn es sich um Unterlagen eines Dritten handelt, dem gegenüber die Zurückbehaltung eine unbillige Härte wäre.

§ 8

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

(2) Das Patentamt kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Kosten unter die Sätze des Kostenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

(3) Das Patentamt kann vom Ansatz von Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn Ausfertigungen, Abschriften, Beglaubigungen oder Bescheinigungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn Abschriften amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen oder Zeitschriften als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

§ 9

(1) Die Kosten werden beim Patentamt angesetzt, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Über Einwendungen gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach den §§ 6 und 7 entscheidet die Stelle des Patentamts, die für die Angelegenheit zuständig ist, in der die Kosten erwachsen sind. Das Patentamt kann seine Entscheidung von Amts wegen ändern. Schwebt das Verfahren wegen der Entscheidung über den Kostenansatz vor dem Patentgericht, so kann auch das Patentgericht die Entscheidung von Amts wegen ändern.

(3) Die in Absatz 2 bezeichnete Stelle trifft auch die Entscheidungen nach § 8. Die Anordnung nach § 8 Abs. 1, daß Kosten nicht erhoben werden, kann auch im Aufsichtsweg erlassen werden, solange nicht das Patentgericht entschieden hat.

§ 10

Für die Zahlung der Kosten sind die Vorschriften der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 5. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1000) entsprechend anzuwenden.

§ 11

Für die Verjährung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Rückzahlung zuviel gezahlter Kosten gilt § 17 der Kostenordnung entsprechend.

§ 12

In Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, bestimmen sich die Kosten weiterhin nach den bisherigen Vorschriften.

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316), Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) und Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

Erster Teil

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	**Beglaubigungen**	
	a) Für den Antrag auf Beglaubigung von Anmeldungsunterlagen einschließlich der Bescheinigung des Anmeldezeitpunkts (sog. Prioritätsbelege)	5,00 DM
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
	b) Für jeden sonstigen Antrag auf Beglaubigungen	3,00 DM
2	**Bescheinigungen und Rollenauszüge** (ohne Beglaubigungen)	
	Für den Antrag auf Erteilung von Auszügen aus Registern oder Rollen und von sonstigen Bescheinigungen	2,00 DM
	Die Gebühren der Anträge zu den Nummern 1 und 2 werden nach der Anzahl der beantragten Stücke berechnet. Wird der Antrag im Ganzen zurückgenommen, so ist nur die Gebühr für ein Stück zu entrichten.	
3	**Akteneinsicht**	
	Für den Antrag auf Einsicht in Verfahrensakten des Patentamts oder auf Erteilung von Abschriften oder Auszügen daraus	6,00 DM
	Hinzu kommen für Abschriften oder Auszüge die Schreibkosten (Nr. 1 des Auslagenverzeichnisses) oder die Kosten für Ablichtungen (Nr. 2 des Auslagenverzeichnisses).	
	Gebühren werden nicht erhoben für den Antrag auf Einsicht in	
	a) die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts,	
	b) solche Akten und Unterlagen, deren Einsicht jedermann freisteht.	
4	a) **Mitteilung öffentlicher Druckschriften**	
	Für den Antrag auf Mitteilung der öffentlichen Druckschriften, die das Patentamt im Verfahren nach § 28 a oder § 28 b des Patentgesetzes ermittelt hat, nicht jedoch für die nach § 28 a Abs. 7 des Patentgesetzes an den Patentsucher oder den antragstellenden Dritten ergehenden Mitteilungen,	4,00 DM
	b) **Lieferung entgegengehaltener Druckschriften**	
	Für den Antrag des Patentanmelders, Ablichtungen sämtlicher im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen Druckschriften jeweils zusammen mit dem Bescheid des Patentamts zu liefern,	15,00 DM
5	**Auskünfte**	
	Für den Antrag auf Erteilung von Auskunft aus Akten, soweit sie nicht die eigene Anmeldung oder das eigene Schutzrecht betreffen, oder aus sonstigen amtlichen Unterlagen	6,00 DM

Zweiter Teil

Auslagenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Auslagen
1	**Schreibkosten**	
	a) Für Ausfertigungen und Abschriften, auch wenn sie auf mechanischem Wege angefertigt wurden (ausgenommen Ablichtungen),	
	die auf Antrag erteilt werden,	
	die angefertigt werden müssen, weil die Beteiligten es unterlassen haben, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen,	
	die für die Akten angefertigt werden müssen, weil die vorgelegten Schriftstücke zurückgefordert werden,	
	die angefertigt werden, weil Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte betreffen, nicht in der erforderlichen Anzahl eingereicht wurden,	
	1. für jede angefangene Seite	
	a) bis zur Größe DIN A 4	1,00 DM
	b) für größere Abmessungen	2,00 DM
	2. für Schriftstücke in fremder Sprache und für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dgl. für jede angefangene Seite	2,00 DM
	b) Für je ein einem im Gebrauchsmuster- oder Warenzeicheneintragungs- oder -löschungsverfahren Beteiligten auf Antrag erteiltes Überstück (Mehrausfertigung) von sämtlichen Verfügungen, Bescheiden und Beschlüssen des Verfahrens	3,00 DM
2	**Ablichtungen**	
	Positivkopien bis zur Größe DIN A 4 je Stück	1,00 DM
3	**Filme**	
	a) Filmnegative (35 mm) nach einer Vorlage bis zur Größe DIN A 2 je Stück	0,20 DM
	b) Aufnahme von Modellen und Anfertigung von Positivkopien	
	für jede Aufnahme	1,50 DM
	Die Kosten für Positivkopien werden nach Nr. 2 berechnet.	
4	**Druckkostenbeiträge**	
	a) Für die Veröffentlichung einer nach § 36a des Patentgesetzes geänderten Patentschrift	
	für jede angefangene Druckzeile (durch den äußeren Rand der bedruckten Fläche — Satzspiegel — und die Spaltenlinien in der Blattmitte begrenzte Zeile; bei Formeln, Zeichnungen und ähnlichen Teilen der Patentschrift, die sich über mehrere Zeilen erstrecken, gilt als Druckzeile jeweils ein Hundertzwanzigstel des Satzspiegels einer Seite)	0,30 DM
	mindestens	8,00 DM
	b) für die Bekanntmachung einer Warenzeichenanmeldung und für die Veröffentlichung der Eintragungen eines Warenzeichens	
	1. Wortzeichen ohne jede bildmäßig wirkende Ausgestaltung	
	Stufe 1 bei einer Länge bis zu einer halben Spalte	15,00 DM
	Stufe 2 bei einer Länge bis zu einer Spalte	30,00 DM
	Stufe 3 bei einer Länge über eine Spalte	100,00 DM
	2. Bildzeichen	
	Stufe 1 bei einer Länge bis zu einer halben Spalte	30,00 DM
	Stufe 2 bei einer Länge bis zu einer Spalte	60,00 DM
	Stufe 3 bei einer Länge über eine Spalte	200,00 DM
	3. Zuschlag für Warenzeichen, die mehr als 8 cm breit sind	20,00 DM

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Urheberrolle

Vom 26. Juni 1970

Auf Grund des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

Artikel 1

An die Stelle des § 5 der Verordnung über die Urheberrolle vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2105), der gemäß Artikel 3 Abschn. II Nr. 2 und Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901) am 1. Juli 1970 seine Wirksamkeit verliert, tritt folgende Vorschrift:

„§ 5

Kosten

(1) Für die Eintragung in die Urheberrolle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei einem Werk 20 Deutsche Mark;
2. bei mehreren Werken, deren Eintragung gleichzeitig beantragt wird,
   a) für das erste Werk 20 Deutsche Mark,
   b) für das zweite bis zehnte Werk je 10 Deutsche Mark,
   c) für das elfte und jedes weitere Werk je 5 Deutsche Mark.

(2) Für die Erhebung von Kosten für die Ausfertigung eines Eintragungsscheines und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung ist die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 835) entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für das Verfahren bei der Erhebung der Gebühren nach Absatz 1.

(3) Gegen eine Entscheidung des Patentamts nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt kann der Kostenschuldner innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist beim Patentamt einzureichen; dieses kann dem Antrag abhelfen. Über den Antrag entscheidet das nach § 138 Abs. 2 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes zuständige Gericht."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 142 des Urheberrechtsgesetzes und Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Vom 26. Juni 1970

Auf Grund des § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1294), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2106) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten auf Antrag von der Aufsichtsbehörde eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753).

   (3) Der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält für jedes Verfahren, das nicht vor Übersendung der Akten an den Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1) beendet wird, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt fünfhundert Deutsche Mark und, wenn das Verfahren vor Zusammentritt der Schiedsstelle endet, dreihundert Deutsche Mark bei Beendigung durch Vergleich unter Mitwirkung des Vorsitzenden, fünfundsiebzig Deutsche Mark bei Beendigung auf andere Weise."

2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757)" durch die Worte „1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756)" ersetzt.

3. An die Stelle der §§ 10, 11 und 12, die gemäß Artikel 3 Abschn. II Nr. 3 und Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901) am 1. Juli 1970 ihre Wirksamkeit verlieren, treten folgende Vorschriften:

   „§ 10

   Kosten des Verfahrens

   (1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden von der Aufsichtsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

   (2) Die Gebühr beträgt zweihundert Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich auf fünfzig Deutsche Mark bei Beendigung des Verfahrens vor Übersendung der Akten an den Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1) und auf einhundert Deutsche Mark, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Zusammentritt der Schiedsstelle beendet wird.

   (3) Als Auslagen werden die nach den §§ 8 und 9 zu zahlenden Entschädigungen erhoben sowie sonstige Auslagen in entsprechender Anwendung des § 2 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 835).

   § 11

   Entscheidung über die Kosten

   (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Schiedsstelle über die Verteilung der Kosten (§ 10) nach billigem Ermessen. Die Schiedsstelle kann anordnen, daß die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von der Gegenseite zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

   (2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn die Festsetzung des Vertragsinhalts durch die Schiedsstelle nicht angefochten wird.

   § 12

   Festsetzung der Kosten

   (1) Die Kosten des Verfahrens (§ 10) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden der Schiedsstelle festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen.

   (2) Jeder Betroffene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen.

(3) Im übrigen ist für die Erhebung der Kosten die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft

Bonn, den 26. Juni 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 1970 — 2 BvO 1/65 —, ergangen auf Vorlage des Arbeitsgerichts Frankfurt (Main), wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 7 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955) in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 60) gilt nicht als Bundesrecht fort.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Juni 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 24. Juni 1970

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 70	**Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen**	521

Nr. 31, ausgegeben am 25. Juni 1970

18. 6. 70	**Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gabun über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**	657
29. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	666
3. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	667
6. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen (Berichtigung)	668
8. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	668

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
9. 6. 70	Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Kiel	107	16. 6. 70	17. 6. 70
18. 6. 70	Verordnung TSF Nr. 7/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	109	20. 6. 70	1. 7. 70
15. 6. 70	Verordnung PR Nr. 6/70 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 9/66 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Kundensatzverordnung 1966)	110	23. 6. 70	1. 7. 70
25. 5. 70	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Oste durch das Sturmflut-Sperrwerk bei Neuhaus (Oste-km 77,1)	110	23. 6. 70	5. 7. 70
27. 5. 70	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Magnetischen Meßstelle Flensburg-Meierwik	110	23. 6. 70	20. 7. 70
3. 6. 70	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen über die Signalstellen für Warnsignale auf der Weser	110	23. 6. 70	1. 7. 70
11. 6. 70	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich über das Wasserskifahren auf der Ems zwischen dem Heisfelder Siel und dem Thedingaer Vorwerk	110	23. 6. 70	1. 7. 70
11. 6. 70	Verordnung PR Nr. 5/70 über die Aufhebung der Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter	111	24. 6. 70	25. 6. 70
15. 6. 70	X. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	111	24. 6. 70	1. 7. 70
8. 6. 70	Schiffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg für die Rheinschiffahrt über die Nachtabfertigung der Bergschiffahrt bei Emmerich	111	24. 6. 70	1. 7. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1071/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 6. 70	L 125/1
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1072/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 6. 70	L 125/3
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1073/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 6. 70	L 125/5
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1074/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 6. 70	L 125/6
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1075/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents von 46 000 Tonnen Heringen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs	10. 6. 70	L 126/1
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1076/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2610/69 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)	10. 6. 70	L 126/4
9. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1077/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 6. 70	L 126/13
9. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1078/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 6. 70	L 126/15
9. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1079/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 6. 70	L 126/17
9. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1080/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 6. 70	L 126/18
9. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1081/70 der Kommission zur Änderung der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 822/70 und (EWG) Nr. 923/70 über Dauerausschreibungen im Zuckersektor vorgesehenen Fristen für die Einreichung der Angebote	10. 6. 70	L 126/19
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1082/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1671/69 über Maßnahmen für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Waren infolge der Abwertung des französischen Franken	11. 6. 70	L 127/5
9. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1083/70 des Rates zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/70 vorhandene Bestände an Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais	11. 6. 70	L 127/1
9. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1084/70 des Rates zur Festsetzung des Ausgleichsbetrags für Hartweizen und Gerste, die am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt sind	11. 6. 70	L 127/3
10. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1085/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 6. 70	L 127/14

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
10. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1086/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 6. 70	L 127/16
10. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1087/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 6. 70	L 127/18
10. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1088/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 6. 70	L 127/19
10. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1089/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	11. 6. 70	L 127/20
10. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1090/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 6. 70	L 127/21
10. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1091/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Pfirsiche nach Verordnung (EWG) Nr. 969/70 des Rates	11. 6. 70	L 127/23
10. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1092/70 der Kommission zur Erstattung der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 hinsichtlich der Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen mit Fischöl	11. 6. 70	L 127/25
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 des Rates über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in der Gemeinschaft	12. 6. 70	L 128/1
8. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1094/70 des Rates zur Festlegung allgemeiner Durchführungsvorschriften zu Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	12. 6. 70	L 128/3
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1095/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 6. 70	L 128/4
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1096/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 6. 70	L 128/6
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1097/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 6. 70	L 128/8
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1098/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 6. 70	L 128/10
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1099/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwenden Abschöpfungen	12. 6. 70	L 128/14
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1100/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12. 6. 70	L 128/16
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1101/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12. 6. 70	L 128/18
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1102/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	12. 6. 70	L 128/20
11. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1103/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 6. 70	L 128/22

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter.
Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.